

## 5.2 Gesetzliche Grundlage zur gegenseitigen Hospitationsmöglichkeit von Mentorin/Mentor und LiV

Im Zuge der Gleichbehandlung in der Ausbildung der LiV wird empfohlen, Mentorinnen und Mentoren die Teilnahme am eigenverantwortlichen Unterricht der betreuten LiV ab dem 1.Hauptsemester zu ermöglichen.

Semester	Übersicht Pflichtstunden Einsatz der LiV an der Schule	Empfehlungen für eine Begleitung der LiV durch die Mentorinnen/Mentoren im Sinne der oben genannten vergleichbaren Ausbildungssituation
Einführungsphase	<b>HLbGDV § 49ff.:</b> 10 Unterrichtsstunden Hospitation	Ab erstem Schultag: → Ansprechpartner für LiV → Hospitationen von 10 h Bis 4 Wochen nach Beginn: → Mentorinnen/Mentoren benennen
1. Hauptsemester	10-12 Unterrichtsstunden eigenverantwortlich  2 Unterrichtsstunden Hospitation	Der eigenverantwortliche Unterricht kann bis zu 4 Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. (§ 51 HLbGDV)
2. Hauptsemester	10-12 Unterrichtsstunden eigenverantwortlich  2 Unterrichtsstunden Hospitation	dto.
Prüfungssemester	6-8 Unterrichtsstunden eigenverantwortlich	dto.

### Vertretungsunterricht:

Die LiV soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.  
(§51 Abs. 6 HLbGDV)